



## FAQ

1. EURES | 01.01.2017

### Was ist EURES?

**EURES** (EUROpean Employment Services) wurde im Jahr 1993 gegründet und ist ein Kooperationsnetzwerk, das die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in den 28 Ländern der EU sowie in der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island erleichtern soll.

Das Netzwerk setzt sich aus dem Europäischen Koordinierungsbüro (ECO), den nationalen Koordinierungsbüros (NCO), den EURES-Partnern und den angeschlossenen EURES-Partnern zusammen. Zu den Partnern können öffentliche Arbeitsverwaltungen, private Arbeitsvermittlungen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und andere einschlägige Akteure des Arbeitsmarktes gehören.

Aufgabe des EURES-Netzes ist es, Informationen, Beratung und Vermittlung für Arbeitskräfte und Arbeitgeber sowie generell alle Bürger anzubieten, die vom Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen möchten.

Die Hauptziele von EURES sind:

- Information, Orientierung und Beratung für mobilitätswillige Arbeitskräfte über Arbeitsmöglichkeiten und Lebens- und Arbeitsbedingungen im europäischen Wirtschaftsraum;
- Unterstützung von Arbeitgebern bei der Rekrutierung von Arbeitskräften aus anderen Ländern;
- spezielle Beratung und Hilfestellung für Arbeitskräfte und Arbeitgeber in grenzüberschreitenden Regionen.

EURES hat derzeit ein Netz von mehr als 1.000 EURES-Beratern, die in täglichem Kontakt mit Arbeitssuchenden und Arbeitgebern in ganz Europa stehen. In Italien arbeiten 80 Berater, 3 davon in Südtirol (Adressen: siehe [hier](#)).

Eine besonders wichtige Rolle spielt EURES in Grenzregionen, d.h. in Gebieten, in denen große grenzüberschreitende Pendlerströme zu finden sind. Derzeit bestehen 12 grenzübergreifende EURES-Partnerschaften, die sich geografisch auf ganz Europa verteilen und an denen 19 Länder beteiligt sind.

*Weitere Informationen:* -

1. Arbeitssicherheit / allgemein | 14.11.2016

### **Ist der Seiltechnikkurs gemäß Anlage XXI des GvD. 81/2008 auch für die Benutzung des Sicherheitsgeschirrs als PSA der 3. Kategorie gültig?**

Nein. Der Seiltechnikkurs gemäß Anlage XXI des GvD. 81/2008 weist zwar Gemeinsamkeiten mit dem Kurs für Sicherheitsgeschirre als PSA der 3. Kategorie auf (z.B. Benutzung des Sicherheitsgeschirrs), ist doch nicht mit diesem identisch, zumal spezifische Halterungs- und Fortbewegungssysteme des letzteren nicht behandelt werden. Demzufolge ist dieser Kurs nicht gleichwertig und es ist eine spezifische Ausbildung für das Sicherheitsgeschirr als PSA der 3. Kategorie erforderlich.

*Weitere Informationen:* -

1. Arbeitssicherheit / Sicherheitskoordinator | 14.11.2016

## **Kann der Sicherheitskoordinator der Ausführungsphase eine Rolle bei der Erstellung des PIMUS-Planes ausüben und insbesondere diesen für den Arbeitgeber ausarbeiten?**

Ja. Der PIMUS-Plan ist integrierender Bestandteil des Einsatzsicherheitsplans (ESP) ist und von der vom Arbeitgeber beauftragten Fachkraft ausgearbeitet werden muss. Diese Fachkraft kann auch der Sicherheitskoordinator sein. Der PIMUS-Plan muss über den Einsatzsicherheitsplan mittels Sicherheits- und Koordinierungsplan mit dem Einsatzsicherheitsplan der übrigen betroffenen Arbeitgeber koordiniert werden und die Rolle des Sicherheitskoordinators besteht in der Auffindung und Beseitigung der Interferenz-Gefahren. Sollte der Arbeitgeber keinen PIMUS-Plan erstellen, muss der Sicherheitskoordinator, im Sinne der Buchstaben e) und f) des Artikel 92 des GvD. 81/2008, dies dem Bauherrn oder dem Verantwortlichen für die Bauarbeiten, nach schriftlicher Vorhaltung gegenüber den interessierten Unternehmen, mitteilen (als Verletzung des Artikel 96, Absatz 1, Buchstabe g) des GvD. 81/2008), oder, bei schwerwiegender und unmittelbarer, direkt festgestellter Gefahr, die Tätigkeiten bis zur Überprüfung des nachträglich erstellten PIMUS-Plans einstellen.

Weitere Informationen: -

2. EURES | 01.01.2017

## **Welche Art von Stellen kann ich über EURES finden?**

In der [EURES-Datenbank](#) sind Stellenangebote für alle möglichen Berufe vorhanden: von hochqualifizierten Berufen (z.B. Ärzte, Ingenieure, Wissenschaftler) bis zu gering qualifizierten Tätigkeiten (z.B. Tellerwäscher, Erntehelfer). Die Stellenangebote stammen im allgemeinen aus dem Privatsektor: Industrie, Handel, Tourismus, Dienstleistungen, usw. und es handelt sich dabei sowohl um Saisonsarbeiten, befristete Stellen, als auch um unbefristete Stellen, Vollzeit- und Teilzeitstellen.

Die Auswahl ist also sehr groß. Es sind über 2 Millionen Stellenangebote in den 32 an EURES beteiligten Ländern in der Datenbank vorhanden, welche laufend aktualisiert werden.

Weitere Informationen: -

3. EURES | 01.01.2017

## **Wo finde ich Informationen zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in den einzelnen Ländern?**

Auf der [EURES-Homepage](#) gibt es eine Datenbank zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in den 32 Ländern, die am EURES-Netzwerk beteiligt sind. Hier finden Sie Informationen zu Arbeitsmarkt, Wohnungssuche, Schule, Steuern, Lebenshaltungskosten, Gesundheit, Sozialgesetzgebung, Vergleichbarkeit von Qualifikationen und vielen anderen Themen.

Auf der [Internetseite der Abteilung Arbeit](#) finden Sie Broschüren zu den einzelnen Ländern und eine Reihe von nützlichen Links.

Weitere Fragen können Sie in einem persönlichen Beratungsgespräch mit einem [EURES-Berater](#) klären.

Weitere Informationen: -

3. Arbeitssicherheit / Bauwesen | 14.11.2016

**Nachdem die Abstellung der mit dem Auf- und Abbau der Gerüste beschäftigten Arbeitnehmer und Vorgesetzten zum 28-stündigen Lehrgang eine große finanzielle Belastung darstellt, kann der Kurs auf einige bzw. auf jeden zweiten Arbeitnehmer beschränkt werden?**

Nein. Hinsichtlich dieser Frage wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung strafrechtlichen Charakter hat und keine Ausnahmen zulässt.

Weitere Informationen: -

4. EURES | 01.01.2017

#### **Wie lange kann ich mich in einem anderen EU-Land als Arbeitsuchender aufhalten?**

Jeder EU-Bürger hat das Recht,

- in einem anderen EU- und EWR-Land Arbeit zu suchen,
- dabei dieselbe Hilfestellung von den nationalen Arbeitsämtern zu erhalten wie Staatsangehörige des Aufnahmelandes,
- sich so lange im Aufnahmeland aufzuhalten, wie es für Arbeitssuche, Bewerbung und Einstellung erforderlich ist.

Arbeitsuchende dürfen nicht ausgewiesen werden, wenn sie nachweisen können, dass sie weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit suchen (beispielsweise durch Kopien von Bewerbungen, von Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder von positiven Rückmeldungen auf Bewerbungen). Diese Regelung gilt auch dann, wenn Sie kein Einkommen oder keine Leistungen bei Arbeitslosigkeit mehr beziehen.

Weitere Informationen findet man [hier](#).

Weitere Informationen: -

4. Arbeitssicherheit / Bauwesen | 14.11.2016

#### **In welchen Fällen ist für Gerüste ein Projekt erforderlich?**

Es wird präzisiert, dass die Notwendigkeit einer statischen Berechnung der Gerüste durch einen zugelassenen Freiberufler nicht gegeben ist, sofern die Montage und der Einsatz dieser nach den Plänen und Vorgaben der einschlägigen Gebrauchsanweisungen / ministeriellen Zulassung erfolgt. Dem entgegen ist eine statische Berechnung des Gerüsts erforderlich, wenn dieses

- eine Höhe von 20 Metern überschreitet
- der Aufbau nicht mit den geprüften Plänen übereinstimmt oder
- der Einsatz nicht den Vorgaben des Herstellers entspricht.

Weitere Informationen: -

5. EURES | 01.01.2017

#### **Habe ich als Arbeitsuchender in einem anderen EU-Land Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit?**

Sie haben 3 Monate lang Anspruch auf Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit, falls Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen den Arbeitsverwaltungen des Landes, das Ihre Leistungen bezahlt, für einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen zur Verfügung gestanden haben, nachdem Sie arbeitslos wurden (Ausnahmen sind möglich).
- Sie müssen bei Ihrer Arbeitsverwaltung das [Formular U2](#) anfordern. Mit diesem Dokument können Sie sich bei den Arbeitsverwaltungen im Ausland anmelden.

- Innerhalb von 7 Tagen nach der Ausreise müssen Sie sich bei den Arbeitsverwaltungen des Landes anmelden, in dem Sie Arbeit suchen wollen. Anschließend müssen Sie die Verpflichtungen und Kontrollverfahren der dortigen Arbeitsverwaltungen einhalten.
- Wenn Sie keine neue Arbeitsstelle finden, müssen Sie vor Ablauf der im Formular U2 genannten Frist zurückkehren. Wenn Sie später zurückkehren, ohne die ausdrückliche Genehmigung der Arbeitsverwaltungen des Landes zu haben, das Ihre Leistungen bezahlt, verlieren Sie alle verbleibenden Leistungsansprüche.

Der Zeitraum kann von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger auf höchstens 6 Monate verlängert werden.

Das Formular U2 wird in Italien von der Sozialversicherungsanstalt NISF/INPS ausgestellt (weitere Informationen siehe [hier](#)).

Mehr Informationen zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit finden Sie auf dieser [Internetseite](#) der Europäischen Kommission.

*Weitere Informationen: -*

6. EURES | 01.01.2017

### **Benötige ich Aufenthaltsgenehmigung, wenn ich meinen Wohnsitz in ein anderes EU-Land verlege?**

Nein, als EU-Bürger benötigen Sie keine Aufenthaltsgenehmigung, um in einem anderen EU-Land zu leben.

Die Formalitäten, welche Sie erfüllen müssen, hängen von der Dauer Ihre Aufenthalts ab.

- **Aufenthalt bis zu 3 Monate**  
Als EU-Bürger haben Sie das Recht, sich in einem anderen EU-Land aufzuhalten. Wenn Sie sich dort für weniger als 3 Monate aufhalten, benötigen Sie lediglich einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.
- **Aufenthalt über 3 Monate**  
Nach 3 Monaten in Ihrem neuen Land müssen Sie sich möglicherweise bei den zuständigen Behörden anmelden (in der Regel im Rathaus oder bei der örtlichen Polizeidienststelle).  
Wenn Sie sich anmelden, erhalten Sie eine Anmeldebescheinigung. Diese Bescheinigung bestätigt, dass Sie ein Aufenthaltsrecht in diesem Land besitzen. Auf der Bescheinigung werden Ihr Name und Ihre Anschrift sowie das Datum der Anmeldung angegeben.
- **Daueraufenthalt**  
Wenn Sie fünf Jahre lang ununterbrochen und rechtmäßig in einem anderen EU-Land gelebt haben erwerben Sie automatisch das Daueraufenthaltsrecht für dieses Land. Das bedeutet, dass Sie so lange im Land bleiben können, wie Sie möchten.

Diese und weitere Informationen zum Aufenthaltsrecht für EU-Bürger finden Sie [hier](#).

*Weitere Informationen: -*

6. Arbeitssicherheit / allgemein | 14.11.2016

### **Welche Bestimmungen sind in Bezug auf die Verabreichung von alkoholischen Getränken an die Arbeiter gültig?**

Die Einnahme und Verabreichung von alkoholischen und superalkoholischen Getränken ist bei Tätigkeiten in denen ein erhöhtes Arbeitsunfallrisiko bzw. eine erhöhte Gefahr für die Sicherheit besteht, verboten. Diese Tätigkeiten sind in der Vereinbarung der Staat – Regionen Konferenz vom 16.03.2006, Nr. 2540 enthalten. Außerdem ist dieses Verbot, laut Artikel 111, Absatz 8 des GvD 81/2008 auch auf zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen, sowie bei Arbeiten in der Höhe

gültig. Die vom Artikel 15 des Gesetzes 125/2001 vorgesehenen Sanktionen betreffen sowohl den Arbeitnehmer als auch den Verabreicher (z.B. den Arbeitgeber, welcher die Mahlzeiten direkt verabreichen). Die vom Absatz 2 des genannten Artikels vorgesehenen Alkoholkontrollen werden von den zuständigen Ärzten bzw. von den Ärzten der Arbeitsmedizin durchgeführt.

Weitere Informationen: -

7. Arbeitssicherheit / allgemein | 14.11.2016

### **Wer muss, zusätzlich zu den Arbeitnehmern, einen Erkennungsausweis tragen?**

In Baustellen statten die Arbeitgeber ihr Personal und die Selbständigen sich selbst mit einem Erkennungsausweis aus, der sichtbar getragen werden muss. Der Erkennungsausweis des Arbeitnehmers ist mit der Lichtbild, persönlichen Daten, Namen des Arbeitgebers, Einstellungsdatum und im Falle von Weitervergaben auch mit der diesbezüglichen Genehmigung versehen. Der Erkennungsausweis des Selbständigen, beinhaltet neben dem Lichtbild und den persönlichen Daten auch die Angaben des Auftraggebers. Für die Einhaltung dieser Pflicht haftet der Bauherr des Bauwerks solidarisch in jenen Fällen, in denen gleichzeitig mehrere Arbeitgeber oder Selbständige auf der Baustelle tätig sind (art. 36-bis des GD. 223/2006, umgewandelt in Gesetz vom Art. 1 des Gesetzes 248/2006). Die vorhin genannte Pflicht gilt auch für Mitglieder von Familienunternehmen im Sinne des Artikels 230bis des ZGB - Selbständige, welche Arbeiten oder Dienstleistungen im Sinne des Art. 2222 des ZGB ausführen, - Kleinunternehmer im Sinne des Art. 2083 des ZGB, und - Mitglieder von einfachen Gesellschaften, die im Landwirtschaftsbereich tätig sind. (Art. 20, Absatz 3, Art. 21, Absatz 1, Buchstabe c) und Art. 26, Absatz 8 des GvD. 81/2008 und Art. 5 des Gesetzes Nr. 136 vom 13.08.2010)

Weitere Informationen: -

8. EURES | 01.01.2017

### **Was ist unter Koordinierung der Sozialversicherungssysteme in der EU zu verstehen?**

Die Rechtsvorschriften zur Koordinierung der Sozialversicherung ersetzen einzelstaatliche Systeme nicht durch ein europaweit geltendes System. Jedes Land kann frei entscheiden, wer nach seinen nationalen Rechtsvorschriften versichert werden soll, und welche Leistungen zu welchen Bedingungen gewährt werden. In der EU gelten einheitliche Vorschriften, die dem Schutz Ihrer Sozialversicherungsansprüche dienen, wenn Sie sich innerhalb Europas (EU 28 + Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) aufhalten.

### **Die vier Grundprinzipien**

1. Sie unterliegen zu jedem Zeitpunkt immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Landes und zahlen daher auch nur in einem Land Beiträge. Welchen Rechtsvorschriften Sie unterliegen, entscheiden die Sozialversicherungsträger. Hier besteht für Sie keine Wahlmöglichkeit.
2. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Angehörigen des Landes, in dem Sie versichert sind. Man bezeichnet dies auch als Grundsatz der Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung.
3. Wenn Sie eine Leistung beanspruchen, werden Ihre früheren Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Aufenthaltszeiten in anderen Ländern gegebenenfalls angerechnet.
4. Wenn Sie in einem Land Anspruch auf Geldleistungen haben, können Sie diese grundsätzlich auch dann erhalten, wenn Sie in einem anderen Land leben. Dies wird als Grundsatz der Exportierbarkeit bezeichnet.

Seit dem 1. Mai 2010 wird die Koordinierung durch neue Verordnungen ([Verordnungen 883/2004 und 987/2009](#)) geregelt.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen: -

8. Arbeitssicherheit / allgemein | 14.11.2016

### **Welche Sicherheitsbestimmungen zu Räumen mit kontrollierter Atmosphäre gibt es?**

Siehe Rundschreiben über Sicherheitsmaßnahmen in Räumen mit kontrollierter Atmosphäre (Lagerräume für die Aufbewahrung von Obst).

Weitere Informationen: -

9. EURES | 01.01.2017

### **Was versteht man unter Unionsbürgerschaft?**

Wer die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzt, ist automatisch auch ein [Unionsbürger](#). Die Unionsbürgerschaft ergänzt die Staatsangehörigkeit, ersetzt sie aber nicht.

Die Unionsbürgerschaft verleiht Ihnen wichtige Rechte, namentlich:

- das Recht, sich in der Europäischen Union frei zu bewegen und sich an einem beliebigen Ort der Union niederzulassen;
- das aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunal- und Europawahlen in dem Land der EU, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, auch wenn Sie nicht Staatsangehöriger dieses Landes sind;
- das Recht auf diplomatischen oder konsularischen Schutz durch jedes andere Land der Union, wenn Sie sich außerhalb der EU in einem Drittstaat aufhalten, in dem Ihr Heimatstaat keine Botschaft und kein Konsulat unterhält;
- das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen oder sich schriftlich an jede beliebige EU-Institution zu wenden.

Weitere Informationen: -

9. Arbeitssicherheit / allgemein | 14.11.2016

### **In welcher Sprache muss die Ausbildung ausländischer Arbeitnehmer erfolgen?**

Der Arbeitgeber vergewissert sich, dass die Sprache, in der Information, Unterweisung und Ausbildung im Bereich Gesundheit und Sicherheit an ausländische Arbeitnehmer erteilt wird, verstanden wird.

Weitere Informationen: -

10. EURES | 01.01.2017

### **Was versteht man unter Recht auf Freizügigkeit?**

Die Freizügigkeit ist für den einzelnen Bürger einer der sichtbarsten Vorzüge der Europäischen Union. Rund 11 Millionen Unionsbürger haben bereits Gebrauch davon gemacht und leben in einem anderen Land der EU. Noch größer ist die Zahl derer, die regelmäßig aus geschäftlichen Gründen oder als Touristen in andere EU-Länder reisen; sie profitieren vom Wegfall der Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums bzw. von beschleunigten Kontrollen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jeder EU-Bürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

Die Richtlinie 2004/38/EG finden Sie [hier](#).

*Weitere Informationen:* -

10. Arbeitssicherheit / Bauwesen | 14.11.2016

### **Welcher Absturzsicherung soll den Vorrang gegeben werden?**

Die kollektiven Schutzmaßnahmen haben gegenüber der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) Vorrang. Von den verschiedenen kollektiven Schutzmaßnahmen wird bei Neubauten ein 1,2 Meter über die Dachtraufe hochgezogenes Gerüst als geeignet betrachtet. Bei Bauwerken, deren Struktur mit vor Ort gegossenem Beton errichtet wird, kann als Alternative ein Auslegergerüst laut Artikel 28 des DPR 164/ 56 (ersetzt durch Artikel 129 des GVD 81/2008) verwendet werden. Systemgerüste (Rahmen- und Modulgerüste bzw. Stahlrohrkupplungsgerüste) dürfen nur laut Zulassung aufgebaut und eingesetzt werden. Sollte der Einsatz eines Gerüsts aus technischen Gründen nicht möglich sein, können andere kollektive Absturzsicherungen wie z.B. Dachfanggerüste eingesetzt werden. Gegebenenfalls können Fassaden- oder Auslegergerüste, welche bis auf Traufenhöhe reichen, mit Dachfanggerüste kombiniert werden. Voraussetzung für den alleinigen oder kombinierten Einsatz von Dachfanggerüsten ist allerdings die Verwendung von Systemen, deren Eignung vom Hersteller bescheinigt ist, die der Gebrauchsanweisung entsprechend eingesetzt und instand gehalten werden. Besondere Vorsicht ist bei der Montage von Schutzgeländern welche mit Metallzwingen befestigt werden, geboten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass zwischen Klemme und Balken keine Zwischenhölzer eingeschoben werden, die vorgeschriebenen Abstände zwischen den Stehern eingehalten werden, die korrekten Durchmesser der Holme eingehalten werden, die beschädigten oder nicht mehr geeigneten Elemente unverzüglich ausgetauscht werden und die Halterung täglich überprüft wird. Die Verwendung der einen oder anderen Absturzsicherung oder deren Kombination muss im Sicherheits- und Koordinierungsplan vorgesehen sein.

*Weitere Informationen:* -

10. Arbeitssicherheit / Leiter des Arbeitsschutzdienstes | 14.11.2016

### **Besteht die Pflicht den Namen des Leiters des Arbeitsschutzdienstes den Aufsichtsämtern mitzuteilen?**

Nein. Der Name des Leiters des Arbeitsschutzdienstes muss dem Aufsichtsamt nicht übermittelt werden. Bei eventuellen Kontrollen muss der Arbeitgeber die erfolgte Ernennung, mittels Vorlegung geeigneter Dokumentation, nachweisen können.

*Weitere Informationen:* -

10. Arbeitssicherheit / allgemein | 14.11.2016

### **Besteht die Pflicht den Namen des zuständigen Betriebsarztes den Aufsichtsämtern mitzuteilen?**

Nein. Der Name des zuständigen Betriebsarztes muss dem Aufsichtsamt nicht übermittelt werden.

*Weitere Informationen:* -

10. Arbeitssicherheit / allgemein | 14.11.2016

### **Besteht die Pflicht den Namen des Sicherheitsprechers den Aufsichtsämtern mitzuteilen?**

Ja. Der Arbeitgeber hat die Pflicht den Namen des Sicherheitsprechers dem INAIL mitzuteilen.

*Weitere Informationen:* -

10. Einheitsmeldung von Arbeitsverhältnissen | 28.11.2008

**Zusätzliche Dokumente – Müssen mit der Einheitsmeldung noch zusätzliche Dokumente, wie Aufenthaltsgenehmigung und Kopie eines Passes oder Personalausweises verschickt werden?**

Nein, mit der Einheitsmeldung müssen keine anderen Papierdokumente verschickt werden. Erhält man die Quittung (Empfangsbestätigung) durch ProNotel2, ist die Meldung ordnungsgemäß durchgeführt worden.

*Weitere Informationen: -*

11. EURES | 01.01.2017

**Welche Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen gelten für EU-Bürger in der Schweiz?**

Durch das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) vom 21. Juni 1999 zwischen der EU und der Schweiz werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz vereinfacht.

EU-/EFTA-Angehörige mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz können sich für die Dauer von drei Monaten ohne ausländerrechtliche Bewilligung im Land aufhalten. Es besteht aber eine Meldepflicht. Die Aufenthaltsbewilligung können sie bei der Einwohnerkontrolle ihrer Wohngemeinde innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Umzug und vor Stellenantritt beantragen. Dazu brauchen Sie eine gültige Identitätskarte oder einen Reisepass und sowie eine schriftliche Einstellungserklärung des Arbeitgebers.

Seit dem 1. Januar 2017 profitieren auch kroatische Staatsangehörige von der Personenfreizügigkeit. Für kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, gelten Übergangsbestimmungen.

Die Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" von, welche im Februar 2014 von der Schweizer Bevölkerung knapp angenommen wurde, wird zu einem Systemwechsel in der Zuwanderungspolitik der Schweiz führen. Bis zu einer allfälligen Revision oder Kündigung gilt das Abkommen zur Personenfreizügigkeit (FZA) jedoch weiterhin.

Detaillierte Informationen zur Personenfreizügigkeit zwischen der EU und der Schweiz finden Sie auf den Internetseiten des [Bundesamtes für Migration](#) (BFM).

*Weitere Informationen: -*

13. Arbeitssicherheit / allgemein | 14.11.2016

**Neuerungen des betrieblichen Brandschutzes aufgrund des GvD. 81/2008.**

Das GvD. 81/2008 bewirkt hinsichtlich den bereits geltenden Bestimmungen über den betrieblichen Brandschutz keine nennenswerten Neuerungen: somit wurden im wesentlichen nur die gesetzlichen Bezüge und das Strafausmaß für Unterlassungen geändert.

*Weitere Informationen: -*

14. Arbeitssicherheit / Bauwesen | 14.11.2016

**Kurs für neu eingestellte Arbeitnehmer im Baugewerbe**

Arbeitnehmer, welche im Baugewerbe tätig sind, müssen vor der Einstellung einen 16 Stündigen Kurs absolviert haben, bzw. innerhalb maximal 60 Tagen ab Einstellung den Kurs abgeschlossen haben. Das Kursprogramm und die Modalitäten für die Abhaltung des Kurses sind im Staat-Regionen Abkommen vom 21.12.2011 enthalten.

*Weitere Informationen: -*